

# TE Vwgh Beschluss 1995/9/28 95/18/1237

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
40/01 Verwaltungsverfahren;

## Norm

AVG §63 Abs1;  
AVG §73 Abs2;  
VwGG §34 Abs1;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. W. Pesendorfer und die Hofräte Dr. Robl und Dr. Rosenmayr als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Runge, in der Beschwerdesache des N in W, vertreten durch Dr. R, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 20. Juli 1995, Zl. SD 558/95, betreffend Abweisung eines Antrages auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Abschiebungsaufschubes gemäß § 36 Abs. 2 FrG, den Beschuß gefaßt:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (die belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Abschiebungsaufschubes gemäß § 36 Abs. 2 FrG aufgrund des § 73 Abs. 2 AVG mit der Begründung ab, daß zwar die sechsmonatige Frist des § 73 Abs. 1 AVG abgelaufen, jedoch ein Verfahren betreffend einen Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung gemäß § 54 i.V.m. § 37 FrG, somit betreffend eine Vorfrage für die Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 FrG anhängig sei und auch der Fremdenakt der Behörde nicht zur Verfügung stehe. Die Bundespolizeidirektion Wien treffe somit kein ausschließliches Verschulden am Verstreichen der im § 73 Abs. 1 AVG genannten Frist.

Der angefochtene Bescheid enthält die Rechtsmittelbelehrung, daß gegen ihn eine weitere Berufung nicht zulässig sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des Instanzenzuges Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Beschwerden, die sich u.a. wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Verhandlung

eignen, sind gemäß § 34 Abs. 1 VwGG mit Beschuß zurückzuweisen.

Ein solcher Fall einer offensichtlichen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes liegt hier vor:

Zwar sind für die Beurteilung des Instanzenzuges bei verfahrensrechtlichen Bescheiden nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich dieselben Vorschriften maßgeblich, die für den Instanzenzug in der Gegenstand des Verfahrens bildenden Angelegenheit maßgebend sind (vgl. u.a. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 1950, Slg. N.F. Nr. 1286/A und vom 28. März 1989, Zl. 87/04/0116). Nicht um einer verfahrensrechtlichen Verfügung willen wird nämlich der Streit geführt, sondern für die Partei einzige und allein in Betracht kommender Zweck ist die Erreichung des von ihr angestrebten materiell-rechtlichen Erfolges. Von dieser Regel muß nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber eine Ausnahme dann Platz greifen, wenn es um die Frage geht, ob gegen die bescheidmäßige Ablehnung (Abweisung, Zurückweisung) eines Devolutionsantrages durch die Oberbehörde - ungeachtet eines eingeschränkten Instanzenzuges in der Gegenstand des Verfahrens bildenden Verwaltungsangelegenheit - ein weiteres Rechtsmittel an eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zur Verfügung steht. Weil durch eine derartige Entscheidung - ebenso wie im Fall der Nichterfüllung der Entscheidungspflicht - eine Sachentscheidung verweigert wird, steht auch hier noch der Rechtszug an eine allfällige weitere sachlich in Betracht kommende Oberbehörde offen (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März 1976, Slg. N.F. Nr. 9020/A, vom 20. September 1985, Zl. 85/01/0200, und vom 4. Mai 1987, Zl. 87/10/0048). Im vorliegenden Fall stand daher dem Beschwerdeführer das Recht der Berufung an den Bundesminister für Inneres gegen den angefochtenen Bescheid noch offen. Daran ändern auch die in § 70 des Fremdengesetzes genannten Regelungen nichts.

Mangels Erschöpfung des Instanzenzuges war die vorliegende Beschwerde daher gemäß§ 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.

Auf § 71 Abs. 1 Z. 2 AVG wird im gegebenen Zusammenhang hingewiesen.

### **Schlagworte**

Kassatorische Entscheidung Formalentscheidung Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete  
Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide Ordnungs- und Mutwillensstrafen Offenbare  
Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1995181237.X00

### **Im RIS seit**

20.11.2000

### **Zuletzt aktualisiert am**

21.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)